



KPÖ-Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderätin Mag.^a Uli Taberhofer

Donnerstag, 14.2.2019

Abänderungsantrag

zu TO 2 mit der GZ A5 – 005988/2018

Betrifft: SozialCard – Energiekostenzuschuss 2019

Die Tatsache, dass die Belastung von einkommensschwachen Haushalten in Graz durch steigende Energiekosten ein immer größer werdendes Risiko ist, war und soll auch weiterhin Anlass dafür sein, den Energiekostenzuschuss direkt für alle bezugsberechtigten SozialCardbezieherInnen zu gewähren. Eine gesonderte Beantragung führt aber dazu, dass bei einer nicht fristgerechten Antragstellung die Menschen, die sich bereits jetzt in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, den Energiekostenzuschuss in der Höhe von derzeit 65,- Euro nicht mehr erhalten. Wer also die Frist versäumt oder die veränderten Auszahlungsmodalitäten der Stadt Graz nicht wahrgenommen hat, fällt somit um den aufgrund der persönlichen prekären Situation gerechtfertigten Bezug des Energiekostenzuschusses um. Im vergangenen Jahr haben rund 2.000 bezugsberechtigte Personen nicht angesucht. Mit Treffsicherheit hat diese Vorgehensweise nichts zu tun, denn heizen müssen ja logischerweise alle. Verschärfend soll heuer die Frist auch noch verkürzt werden. War es letztes Jahr noch ein Monat, in dem angesucht werden konnte, sind es in diesem Jahr nur noch zwei Wochen. Als KPÖ lehnen wir somit das mühsame Prozedere um den Zuschuss zu erhalten ab - da es Sparen am falschen Fleck ist.

Deshalb stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Abänderungsantrag

- 1.) Der Gemeinderat erteilt die Aufwandsgenehmigung über 680.000,- Euro für den Energiekostenzuschuss auf der Fispos 1.42910.403400 "Handelswaren, Brennstoffaktion" für das Jahr 2019.
- 2.) Der Energiekostenzuschuss für SozialCardinhaberInnen in Höhe von 65,- Euro pro Haushalt erfolgt wie bisher über eine Direktanweisung auf die jeweilige Kontoverbindung des bezugsberechtigten SozialCard-Haushaltes und muss nicht extra beantragt werden.
- 3.) Bezugsberechtigt sind im Jahr 2019 Haushalte, die im Laufe dieses Jahres eine gültige SozialCard besitzen/erhalten.